

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung – AbwBGS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387), sowie der §§ 2, 9, und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. Seite 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ am 12. Dezember 2011 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (AbwBGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009, beschlossen:

Artikel 1
(Änderungen)

1. § 30 erhält folgende Neufassung:

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach §§ 23, 28 und 29 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke oder Grundstücke, deren Abwasserentsorgung über eine Fäkalgrube, Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube erfolgt, eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke beträgt je Monat:
 - für Grundstücke mit bis zu zwei WE: 12,80 Euro
 - für Grundstücke ab 3 WE für jede WE: 6,40 Euro

Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

- (3) Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken – insbesondere bei Industriebetrieben, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen wird die Grundgebühr nach der Nenngröße des Wasserzählers erhoben und beträgt je Monat:

Qn 2,5 bis 100 m ³	12,80 Euro
Qn 2,5 101 m ³ bis 300 m ³	19,20 Euro
Qn 2,5 ab 301 m ³	25,60 Euro
Qn 6,0	96,00 Euro
Qn 10	192,00 Euro

Qn 15 (DN 50)	256,00 Euro
Qn 40 (DN 80)	384,00 Euro
Qn 60 (DN 100)	512,00 Euro
Qn 150 (DN 150)	640,00 Euro
Qn 200 (DN 200)	960,00 Euro

Als Gewerbeeinheit gelten abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume.

- (4) Bei Grundstücken, die zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach den vorhandenen Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten erhoben. Die Grundgebühr für Gewerbeeinheiten bemisst sich nach Absatz 3. Die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Monat 6,40 € pro Wohneinheit.
 - (5) Die Grundgebühr für Grundstücke im Sinne von Abs. 1, die als Garten oder nicht zum dauerhaften Wohnen genutzt werden (z. B. Wochenendgrundstücke), beträgt 6,40 Euro je Monat.
 - (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Trinkwasserversorgung nicht ganzjährig erfolgt oder Wohn- oder Gewerbeeinheiten nicht genutzt werden.
2. In § 35 Abs. 1 wird nach Nummer 4. folgende Ergänzung vorgenommen:
5. die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten, sobald der Abwasserzweckverband ihn dazu auffordert
 6. eine Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 15. Dezember 2011

Abwasserzweckverband „Obere Spree“


Stefan Hornig
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schirgiswalde-Kirschau, 15. Dezember 2011

Abwasserzweckverband „Obere Spree“



Stefan Hornig
Verbandsvorsitzender

